

02.11.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten
(PhysTh-APrV)

Punkt 27 der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Anlage 3

Die Anlage 3 (zu § 1 Abs. 2 Satz 2) ist wie folgt zu ändern:

1. Im Abschnitt A wird unter der Nummer 2 (Krankengymnastische Behandlungstechniken) der letzte Satz ("Von den vorgesehenen 400 Stunden ... theoretischer Unterricht als Fernunterricht erteilt werden.") gestrichen.
2. Im Abschnitt A wird im letzten Satz der Nummer 3 (Methodische Anwendung der Physiotherapie ...) die Zahl "200" durch die Zahl "120" ersetzt.

Ausgeliefert am 03. NOV. 1994

...

3. Im Abschnitt A ist dem letzten Satz ("Für Masseure und medizinische Bademeister ... in den Fächern Anatomie, Physiologie und Bewegungserziehung vorzusehen.") folgender Satz anzufügen:
"Die Stunden in den Fächern Anatomie und Physiologie können als Fernunterricht erteilt werden."

Begründung:

Zur Nummer 1

Das genannte Fach ist hauptsächlich fachpraktischer Art, in welchem die Vermittlung der erforderlichen theoretischen Kenntnisse eingebunden sein muß. Eine gesonderte theoretische Ausbildung liefe im Hinblick auf das Ausbildungsziel leer.

Zur Nummer 2

In dem genannten Fach kann die theoretische Ausbildung im wesentlichen nur in Verbindung mit dem praktischen Unterricht sinnvoll vermittelt werden. Die Stundenzahl, die für den theoretischen Fernunterricht vorgesehen ist, muß dementsprechend reduziert werden.

Zur Nummer 3

Der Unterricht in den Fächern "Anatomie" und "Physiologie" im Rahmen der "Zur freien Verfügung" stehenden Stunden ist für den Fernunterricht geeignet. Darauf soll ausdrücklich hingewiesen werden.